



Merkblatt

Kriterien für die Genehmigung von Weideunterständen, Zäunen, Reitplätzen und Paddocks für Pferde im Rahmen der Hobbytierhaltung

Genehmigungspflicht:

1. stationäre Unterstände

(= fest mit den Boden verbundene Bauwerke, die überwiegend ortsfest genutzt werden, d.h. länger als 6 Monate am gleichen Standort stehen).

Größe des Bauwerks (einschließlich abgestützter Vordächer)

größer 30 m³

- baugenehmigungspflichtig
- eine Genehmigung nach Baurecht ist bei Hobbytierhaltung nicht möglich

kleiner 30 m³

- baugenehmigungsfrei
- eine naturschutzrechtliche Genehmigung ist notwendig

der Unterstand ist genehmigungsfähig,

- wenn aus Gründen des Tierschutzes ein Unterstand erforderlich und kein natürlicher Wetterschutz vorhanden ist.
- wenn die Summe der verfügbaren Weideflächen mind. 0,8 ha / Pferd beträgt (ein Nachweis ist vorzulegen).
- wenn die anderweitige Unterbringung im Winterhalbjahr nachgewiesen wird.
- wenn das Bauwerk dauerhaft mindestens einseitig offen bleibt

außerdem:

- bei mehreren, getrennt liegenden Einzelweideflächen, nur auf der größten Teilfläche, wenn diese > 50 % der Gesamtweidefläche beträgt
- auf einer kleineren der Teilflächen nur ausnahmsweise, wenn sich landschaftlich deutliche Vorteile bieten
- nur 1 x für alle Weideflächen zusammen

Die Genehmigung beinhaltet i. d. R. die Pflicht zur Eingrünung des Bauwerkes.
Weitere Auflagen sind einzelfallbezogen.

Einschränkungen

Eine Errichtung ist nicht zulässig und eine Genehmigung ist nicht möglich:

- wenn ein erheblicher Anteil der zusammenhängenden Weideflächen feuchte/nasse Wiesen sind
- in einem 10 m breiten Streifen beiderseits von Gewässern sowie im Bereich wasserrechtlich ausgewiesener Überschwemmungsgebiete (wasserrechtliche Genehmigungspflicht)
- in Bereichen grundwasserbeeinflusster Auen
- auf Flächen, auf denen Vorkommen besonders geschützter Arten bekannt sind
- auf Flächen mit nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotopen (insbesondere gehören dazu naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer, regelmäßig überschwemmte Bereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Trockenrasen)

Anmerkungen: *Unterstände, die zur dauerhaften Unterbringung von Tieren im Winter dienen werden zweckentfremdet als Offenstall genutzt. Diese Nutzung ist unzulässig. Frei aufgestellte oder an den Unterstand angebaute Fütterungseinrichtungen gelten als ein Indiz für eine stallartige Haltung oder nicht ausreichende Weideflächen. Diese Nebenanlagen, aber auch das Abstellen von Geräten, Maschinen, Hängern oder das Lagern von Futtermitteln sind unzulässig.*

2. stationäre Zäune

(= feste Zäune) werden i. d. R. nicht genehmigt;

in Ausnahmefällen ist eine Genehmigung möglich, z.B. im Zusammenhang mit einer stationären Hütte, im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, z.B.

- an Straßen oder
- vielbefahrenen Wegen

Wenn, dann - max. 1,5 m hoch

- landschaftsangepasste Bauweise (Holz; bzw. Farbe holzbraun, nicht weiß; keine Schwartenbretter)

3. Reitplätze, Bewegungsplätze, Longierzirkel

Nach der Hess. Bauordnung sind sie nur baugenehmigungsfrei, soweit die Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen nicht 300 m² oder die Auffüll-/Abgrabungshöhe von 2 m überschreiten.

Sie können i. d. Regel baurechtlich nicht genehmigt werden.

Im Rahmen der Hobbytierhaltung sind Reitplätze, Bewegungsplätze und Longierzirkel naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig.

Die Regelungen des § 35 BauGB, die auch die Untere Naturschutzbehörde zu berücksichtigen hat, stehen der Genehmigung entgegen. Es handelt sich um kein privilegiertes Vorhaben.

4. Paddocks

(fest abgegrenzte Ausläufe in direkter Zuordnung zu einem Unterstand)

Im Rahmen der Hobbytierhaltung sind Paddocks naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig

Die Regelungen des § 35 BauGB, die auch die Untere Naturschutzbehörde zu berücksichtigen hat, stehen der Genehmigung entgegen.

Es handelt sich um kein privilegiertes Vorhaben.

Ein Paddock ist ein Merkmal einer stallartigen Haltung. Ställe sind im Rahmen der Hobbytierhaltung im Außenbereich sowohl nach Naturschutzrecht als auch nach Baurecht nicht genehmigungsfähig.

Naturschutzrechtlich genehmigungsfrei:

1. mobile Weideunterstände

(= wandern mit den Tieren und sind bei Nichtbenutzung aus dem Außenbereich zu entfernen;)

Anmerkung: Nach ihrer Zweckbestimmung bzw. ihrer baulichen Ausführung überwiegend an einem Standort verbleibende, prinzipiell bewegliche Unterstände, sind nach der Rechtsprechung als stationäre Unterstände anzusehen).

Mobile Weideunterstände sind naturschutzrechtlich genehmigungsfrei,

aber sie dürfen nicht errichtet werden wenn:

siehe Einschränkungen unter Nr. 1.zu stationären Unterständen

2. mobile Weidezäune

(= Elektrolitze an stationären Holz- oder beweglichen Plastikpfosten;)

Anmerkung: Wichtig ist auch hier, dass die Weideeinfriedung abgebaut wird, wenn die Pferde nicht auf der Weide stehen. Es ist nicht die grundsätzliche Beweglichkeit des Zaunes maßgeblich, sondern die Einzäunung muss, wie bei mobilen Weideunterständen, mit den Tieren „wandern“ (Holzpfosten dürfen stehen bleiben).

Bei Fragen kontaktieren Sie gerne: Frau Behrendt 06124-510342